



Satzung

des Vereins

Alpenstadt des Jahres e.V.

Città alpina dell'anno

Ville des Alpes de l'Année

Alpsko mesto leta

Beinhaltet die Änderungen der Mitgliederversammlung vom 11.1.2008 und vom 18.10.2019.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3 Mitglieder	6
§ 4 Aufnahme als Mitglied.....	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 7 Beiträge, Mittelverwendung	8
§ 8 Organe	9
§ 9 Mitgliederversammlung.....	9
§ 10 Vorstand.....	11
§ 11 Jury	13
§ 12 Geschäftsstelle	13
§ 13 Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung	14
§ 14 Geschäftsjahr	14
§ 15 Auflösung des Vereins/Wegfall des Vereinszwecks.....	14

Präambel

- P.1 Wir, ehemalige, aktuelle oder künftige Trägerinnen des Titels Alpenstadt des Jahres, sind überzeugt, dass das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, wie es in der Agenda 21 von Rio und der Alpenkonvention formuliert ist, als Perspektive der zukünftigen Entwicklung des Alpenraums von großer Bedeutung ist.
- P.2 Wir sind überzeugt, dass die Städte im Alpenraum eine wichtige Rolle für eine nachhaltige Entwicklung spielen, auch für ihr Umland.
- P.3 Wir sind überzeugt, dass die Gemeinde eine zentrale Ebene bei der Umsetzung einer nachhaltigen Politik darstellt und setzen uns daher als Mitglieder des Vereins für die Realisierung einer solchen Politik in unseren Städten in allen Themengebieten der Alpenkonvention und der Agenda 21 ein.
- P.4 Wir haben erkannt, dass eine nachhaltige Entwicklung langfristig der einzige Weg ist, unseren Lebensstandard mit der Tragfähigkeit der natürlichen Umwelt im Alpenraum in Einklang zu bringen. Wir streben mit unserer Politik ein zukunftsbeständiges Wirtschaften und eine nachhaltige Nutzung der Umwelt an, um letztlich die soziale Stabilität sowie die kulturelle Identität und Eigenständigkeit in unseren Gemeinden zu sichern.
- P.5 Die nachhaltige Nutzung des Alpenraumes verpflichtet uns zur Erhaltung des natürlichen Kapitals. Sie erfordert von uns sicherzustellen, dass der Verbrauch erneuerbarer Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie) nicht schneller erfolgt, als sie durch dauerhafte, erneuerbare Ressourcen ersetzt werden können. Nachhaltige Nutzung verlangt von uns die Reduktion von Schadstoffemissionen mindestens auf jenes Maß, das Luft, Wasser und Boden noch binden und abbauen können. Um das Leben und Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen für alle Zukunft zu sichern, müssen wir eine ausreichende Luft-, Wasser- und Bodenqualität sichern und die Artenvielfalt erhalten.
- P.6 Wir verpflichten uns zur Schaffung geeigneter Strukturen, die dauerhaft eine effiziente und transparente Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung und eine Überprüfung der Zielerreichung gewährleisten.
- P.7 Wir haben erkannt, dass die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Alpenstädte Vorteile für alle Partner mit sich bringt, und verpflichten uns daher zu einer intensiven interkommunalen Zusammenarbeit und einem aktiven Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung einer zukunftsfähigen Kommunalpolitik.
- P.8 Wir möchten mit unserem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung in unserem Verein Vorbild für andere Städte sein.
- P.9 Wir sind uns bewusst, dass unsere Arbeit kritisch betrachtet und kontrolliert werden wird und sind daran interessiert, unsere Politik öffentlich einsehbar zu gestalten und eine große Breitenwirkung zu erzielen.
- P.10 Wir setzen uns für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit bzw. Zusammenarbeit mit Organisationen, Interessenverbänden und Betrieben vor Ort ein, um die Idee der „nachhaltigen Entwicklung“ zu verbreiten und in die Praxis umzusetzen.
- P.11 Wir werden geeignete Vorkehrungen treffen, damit alle Bürgerinnen und Bürger sowie interessierte Gruppen Zugang zu Informationen erhalten und es ihnen möglich ist, an lokalen Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsprozessen der kommunalen Politik mitzuwirken.
- P.12 Zur Umsetzung unserer Überzeugungen haben wir gemeinsam folgende fünf Ziele formuliert:

Alpenbewusstsein stärken:

Die „Alpenstadt des Jahres“ ist Teil der Alpen und hat damit Anteil an diesem wertvollen Lebens-, Kultur- und Naturraum im Herzen Europas. Die „Alpenstadt des Jahres“ nimmt ihre besondere Verantwortung für die Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes wahr und bemüht sich um dessen nachhaltige Entwicklung. (Stichwort: „**Identität**“)

Bevölkerung beteiligen:

Die Aktivitäten und Anlässe im Rahmen der „Alpenstadt des Jahres“ sind öffentlich. Alle interessierten Personen und Vereinigungen (z.B. aus Gewerbe, Kunst und Ökologie) können und sollen mit eigenen Projekten mitwirken. Kinder und Jugendliche sollen besondere Freiräume erhalten, da sie ihre Bedürfnisse und Interessen als künftige Erwachsene entwickeln und artikulieren müssen. (Stichwort: „**Partizipation**“)

Brücken zur Region festigen:

Städte schlagen Brücken: Einmal zu den umliegenden Regionen, dann zu entfernten Gebieten außerhalb des Alpenraumes. Die „Alpenstadt des Jahres“ reflektiert ihre Funktionen und Wechselbeziehungen mit den jeweiligen Regionen. Sie sucht nach konkreten Möglichkeiten einer „neuen Partnerschaft“ zwischen Stadt und Land. (Stichwort: „**Funktion**“)

Zukunft nachhaltig gestalten:

Die „Alpenstadt des Jahres“ anerkennt die Grundsätze der Alpenkonvention, diesem Konzept für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. Die „Alpenstadt des Jahres“ verpflichtet sich, in möglichst vielen der zwölf Bereiche der Alpenkonvention (z.B. Energie, Verkehr, Kultur, Naturschutz...) konkrete und innovative Umsetzungsschritte zu entwickeln und sie auch durchzusetzen. (Stichwort: „**Vision**“)

Zusammenarbeit ausbauen:

Die „Alpenstadt des Jahres“ entwickelt und pflegt enge Kontakte mit den anderen Städten in den Alpen zum Austausch von Erfahrungen und Erarbeitung gemeinsamer Interessen als Alpenstädte. Die „Alpenstadt“ setzt im Folgejahr besondere Akzente in Städten außerhalb des Alpenraumes, vor allem in ihren Partnerstädten. (Stichwort: „**Kooperation**“)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist rechtsfähig nach deutschem Recht gemäß § 21 BGB¹ und führt den Namen:

**Alpenstadt des Jahres e.V.
Città alpina dell'anno
Ville des Alpes de l'Année
Alpsko mesto leta**

Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung „Verein“ verwendet.

Er ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Sitz in Sonthofen (D).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Vergabe des Titels „Alpenstadt des Jahres“ in regelmässigen Abständen an eine Stadt aus dem Alpenraum sowie die Förderung der Zusammenarbeit aller Städte, die diesen Titel bereits zugesprochen erhielten oder erhalten werden.

Der Verein bezweckt damit die Sensibilisierung der Bevölkerung und der BesucherInnen des Alpenraums für die Belange und die Bedeutung der Alpenstädte, die lokale und regionale Umsetzung der Alpenkonvention und der Agenda 21 sowie die Promotion der Anliegen der Alpenstädte bei den Gremien der Alpenkonvention.

- 2.2 Der Verein betätigt sich als Dachverband der Mitglieder. Dabei soll ein intensiver Wissensaustausch zwischen den Städten angeregt und vertieft werden. Der Wissensaustausch soll dazu dienen, die Ziele der Alpenkonvention und der Agenda 21 konkret bei den Mitgliedern umzusetzen. Insgesamt sollen die Städte eine nachhaltige Entwicklung einschlagen, die auf einem Ausgleich der wirtschaftlichen, sozialen und umweltorientierten Zielsetzungen beruht. Der Verein fördert und koordiniert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit seiner Mitglieder in den Themenbereichen der Alpenkonvention, beispielsweise durch gemeinsame Projekte.

Zur Förderung des Wohls der Allgemeinheit setzt sich der Verein insbesondere in nachfolgenden Handlungsbereichen ein:

- Bevölkerung und Kultur
- Raumplanung
- Luftreinhaltung
- Bodenschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Bergwald

¹ Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

- Tourismus und Freizeit
- Verkehr
- Energie
- Abfallwirtschaft

Der Verein betreibt Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung an.

- 2.3 Zur Erfüllung dieser Aufgaben greift der Verein Probleme auf, stellt Lösungsmöglichkeiten dar, berät die Mitglieder, führt Projekte durch, beantragt finanzielle Mittel bei Dritten, nimmt diese entgegen, leitet diese weiter und verwaltet sie im Sinne des Vereins.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
- 3.2 Stimmberechtigte Gründungsmitglieder sind die Städte Villach (A), Belluno (I), Maribor (SI), Bad Reichenhall (D), Gap (F), Herisau (CH), Trento (I), Sonthofen (D), Chambéry (F), Sondrio (I) und Brig-Glis (CH).
- 3.3 Als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden können Städte, welche vom Verein als Trägerinnen des Titels „Alpenstadt des Jahres“ ernannt wurden.
- 3.4 Fördermitglieder können Städte sowie natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennen und einen regelmässigen Beitrag leisten.

§ 4 Aufnahme als Mitglied

Über die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- 5.1.1. bei juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen im Todesfall;
 - 5.1.2. durch freiwilligen Austritt;
 - 5.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 5.1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- 5.4. Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwider handelt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen legitimierten Vertreter vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Begründung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie fördern die Arbeit des Vereins durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützung. Sie sind gehalten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die Beiträge zu entrichten und sich gegenseitig über die Geschäftsstelle über wichtige Veränderungen zu informieren.
- 6.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein zu erbringenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins im Rahmen der ihnen jeweils zustehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen.

- 6.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder besitzen das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben nur beratende Funktion. Natürliche Personen können durch eine von ihnen gegenüber dem Vorstand schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden. Juristische Personen oder Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts üben ihre Rechte durch eineN von ihnen dem Vorstand schriftlich zu benennendeN VertreterIn aus. Stimmberechtigte Mitglieder können sich nicht gegenseitig vertreten.

§ 7 Beiträge, Mittelverwendung

- 7.1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 7.2. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen werden die Mittel des Vereins aufgebracht durch
- 7.2.1. Fördermittel der verschiedenen innerstaatlichen Ebenen bzw. der EU,
- 7.2.2. zweckgebundene Zuwendung,
- 7.2.3. freiwillige Spenden,
- 7.2.4. sonstige Erträge, welche der Verein unter Wahrung der Gemeinnützigkeit aus seiner Tätigkeit erzielt.
- 7.3. Zur Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung ist eine 2/3-Stimmen-Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.
- 7.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch sonstige Personen oder Institutionen/Organisationen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.5. Sondertätigkeiten, d.h. Leistungen, die nicht durch die Beitragsordnung abgedeckt sind, an Mitglieder oder Dritte dürfen nur gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden, damit Städte oder Dritte nicht auf Kosten der Mitgliedsbeiträge bevorzugt werden. Leistungen bzw. Gegenleistungen müssen nach dem Maßstab eines Fremdvergleiches angemessen sein. Aufträge für Gegenleistungen dürfen nur vom Vorstand und ab einer Höhe von 20'000 Euro nur von der Mitgliederversammlung vergeben werden. Der Verein hat bei einem Leistungsaustausch dem Vertragspartner eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Durch Verletzung dieser Bestimmung verursachte Vorteile sind von begünstigten Dritten zurückzufordern und von dem begünstigten Mitglied zurückzuerstatten.

§ 8 Organe

Die Organe sind

1. Legislatives Organ: die Mitgliederversammlung
2. Ausführendes Organ: der Vorstand
3. Beratendes Organ: die Jury

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. BürgermeisterInnen können sich durch eine(n) legitimierte(n) VertreterIn vertreten lassen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur die Mitgliederversammlung:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
 - Beschlussfassung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste sowie über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
 - Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Jury;
 - Beschlussfassung über die Vergabe und Aberkennung des Titels „Alpenstadt des Jahres“ auf Antrag der Jury;
 - Entgegennahme des Schlussberichts der Jury über die vorangehende „Alpenstadt des Jahres“;
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung bzw. eines Vertrags für die Geschäftsstelle;

- Beschluss über ein von den KonsulentInnen der Mitglieder vorbereitetes und vom Vorstand vorgelegtes Arbeitsprogramm;
 - Bestellung der beiden RechnungsprüferInnen;
 - Beschluss über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern.
- 9.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes bzw. der Jury fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. die Jury beschließen. Der Vorstand bzw. die Jury können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 9.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9.6 Die Tagesordnung wird durch den/die ersteN VorsitzendeN festgelegt. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Von der Jury eingereichte Anträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die ersteN VorsitzendeN geleitet. Im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit von Fall zu Fall eineN LeiterIn für die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist und von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder vom/von der GeschäftsführerIn gegengezeichnet werden muss. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Abstimmung entscheidet die Stimme

des/der VersammlungsleiterIn. Der/die VersammlungsleiterIn bestimmt auch die Art der Abstimmung.

- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. In dringlichen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- 9.9 Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind an alle Mitglieder mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, muss dies ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Jeder Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Aus jedem Alpenstaat kann höchstens zwei Personen im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen (2. und 3. VorsitzendeR) sowie den BeisitzerInnen.
- 10.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- 10.3 In den Vorstand können nur BürgermeisterInnen der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren legitimierte VertreterInnen gewählt werden. Endet die Amtszeit des/der BürgermeisterIn bzw. endet die Legitimation des/der VertreterIn, so scheidet das betreffende Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus. Die erforderliche Neuwahl findet an der nächsten Mitgliederversammlung statt, bis dahin bleibt der Vorstand im Amt.
- 10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Mitgliederversammlung.

- 10.5 Gesetzliche VertreterInnen des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende. JedeR Vorsitzende ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis üben/übt der/die 2. und 3. Vorsitzende ihr Vorstandsamt nur dann aus, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 10.6 Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Kalendertage. Vereinsmitglieder, Mitglieder der Jury, der/die GeschäftsführerIn des Vereins oder externe Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eineR der Vorsitzenden anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann sich ein Vorstandsmitglied in Sitzungen des Vereins von einer bevollmächtigten Person aus der gleichen Stadt vertreten lassen. Beschlüsse des Vorstandes müssen in Sitzungen schriftlich herbeigeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der LeiterIn der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne vorherige Ankündigung in der Tagesordnung fassen. In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- 10.7 Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim durch die Mitgliederversammlung. Vorgängig wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäss Ziffer 10.1 durch eine einfache Mehrheit festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter darf pro Stimmzettel nur einmal aufgeführt werden.
- Gewählt sind diejenigen Vertreterinnen und Vertreter, welche die absolute Mehrheit erreichen. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Stimmen, die eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten hat, mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel entspricht.
- Erreichen mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem gleichen Land die absolute Mehrheit, so ist diejenige oder derjenige mit den meisten Stimmen gewählt und die Vertreterinnen oder Vertreter mit weniger Stimmen scheiden aus der Wahl aus. Haben sie gleich viele Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl. Erhalten sie wieder gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.
- Können im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, findet sinngemäss nach dem gleichen Prinzip ein zweiter Wahlgang statt. In diesem können nur VertreterInnen aus den Ländern gewählt werden, aus denen im ersten Wahlgang keine Vorstandsmitglieder gewählt wurden. Werden im zweiten Wahlgang immer noch nicht alle Sitze vergeben, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Nachdem der Vorstand vollständig besetzt ist, werden nach den sinngemäss gleichen Regeln zuerst der/die 1. Vorsitzende und dann der/die 2. Vorsitzende aus dem Kreis der gewählten Vorstandmitglieder bestimmt.
- Stellen sich für die Wahl des Vorstandes und/oder der Vorsitzenden höchstens so viele VertreterInnen zur Verfügung wie Sitze zu vergeben sind, kann die Wahl

per Akklamation erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl verlangt.

§ 11 Jury

- 11.1 Der Verein wird von einer Jury unterstützt, die aus wenigstens drei VertreterInnen verschiedener alpenweit tätiger fachkundiger Organisationen besteht. Die Jury wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Jury im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Jury bestimmt aus ihren Reihen den/die VorsitzendeN der Jury.
- 11.2 Die Jury schlägt der Mitgliederversammlung aus der Reihe der kandidierenden Alpenstädte auf Basis der von ihr geforderten Bewerbungsunterlagen die jeweilige nächste „Alpenstadt des Jahres“ vor. Dieser Vorschlag wird an einer Mitgliederversammlung erläutert. Darüber hinaus überprüft die Jury das vorgelegte Jahresprogramm der ausgewählten „Alpenstadt des Jahres“ und legt einen Bericht darüber vor. Gestützt auf diesen Bericht kann der Vorstand inhaltliche Korrekturen bzw. Änderungsvorschläge einfordern. Ebenso prüft sie Zwischen- und Schlussberichte über die Aktivitäten der jeweiligen „Alpenstadt des Jahres“. Auf Grund dieser Prüfungen kann die Jury der Mitgliederversammlung die Aberkennung des Titels „Alpenstadt des Jahres“ vorschlagen.
- 11.3 Die Jury hat weiter die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei allen fachlichen Fragen zu beraten. Sie ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 11.4 Die Ämter der Jury sind Ehrenämter. Die Mitglieder der Jury dürfen keine Vergütung erhalten. Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten, sind gegen Einzelnachweis zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen und in Ausübung der Funktion als Jurymitglied erfolgt sind.

§ 12 Geschäftsstelle

- 12.1 Der Verein unterhält bei Bedarf eine Geschäftsstelle.
- 12.2 Über die Benennung des/der GeschäftsführerIn bzw. der Institution/Organisation, die die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag und Vorschlag des Vorstands.
- 12.3 Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Betreuung der Mitglieder des Vereins bei der operativen Umsetzung der Vereinsziele. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- 12.4 Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung bzw. ein Vertrag mit dem/der GeschäftsführerIn oder der

beauftragten Institution/Organisation. Der zwischen der IG Alpenstadt des Jahres und CIPRA International abgeschlossene Vertrag gilt als Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 13 Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- 13.1 Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird unter der Verantwortung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle geführt. Dies geschieht nach Maßgabe eines Haushaltsplanes, der jedes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von dieser zu genehmigen ist.
- 13.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende RechnungsprüferInnen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 13.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins sind in einem Umfang zu überprüfen, der die Anforderungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend erfüllt. Die Prüfberichte werden den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich übersandt.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins/Wegfall des Vereinszwecks

- 15.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- 15.2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die LiquidatorInnen. § 10.5 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- 15.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung vom 24.11.2006 in Chambéry (F) errichtet.

Die Gründungsmitglieder:

Villach (A)
Belluno (I)
Maribor (SI)
Bad Reichenhall (D)
Gap (F)
Herisau (CH)
Trento (I)
Sonthofen (D)
Chambéry (F)
Sondrio (I)
Brig-Glis (CH)